

**GEMEINDEVERWALTUNG VON
L'AMETLLA DE MAR
BAIX CAMP**

STÄDTEBAULICHE AUSFÜHRUNGSVEREINBARUNG

L'Ametlla de Mar, 19. November 2004

ZUSAMMENGETRETEN SIND

Einerseits Herr ANDREU MARTÍ GARCIA, Bürgermeister der Gemeinde L'Ametlla de Mar, dessen Daten hier aufgrund des Amtes nicht aufgeführt sind, kraft dessen er handelt, unterstützt von der amtierenden Schriftführerin des Gemeinderats, Frau M^a Teresa Moliné Castellnou.

Andererseits Herr JOSÉ BARCELÓ ENSESA, Personalausweis 21.407,402 Z, wohnhaft zu den vorliegenden Zwecken in der C. Caleta 303, Wohngebiet 3-B der Urbanisation Les Tres Cales, L'AMETLLA DE MAR, in seiner Eigenschaft als Alleingeschäftsführer der Handelsgesellschaft LAS TRES CALAS SA, Steuernummer A 08320632, wie es sich aus der öffentlichen Urkunde ergibt, die am 24. April 2002 durch Herrn Enrique Hernández Gajate, Notar in Barcelona, mit der Nr. 1.948 seines Protokolls beurkundet wurde, die im Handelsregister von Barcelona in Band 22,961, Folio 146, Blatt B 45.576 am 15. Mai 2002 eingetragen wurde und die er bei dieser Rechtshandlung vorlegt.

SIE LEGEN DAR

I. -Anhand der Verfügung des Bürgermeisteramtes Nr. 120/2003 vom 8.4.2003 wurde erklärt, dass die Handelsgesellschaft Las Tres Calas SA die Urbanisationsverpflichtungen nicht erfüllt hatte, die ihr als Bauträger der Urbanisation Les Tres Cales oblagen, und sie wurde infolgedessen für rechtlich verantwortlich für all diejenigen Urbanisationsarbeiten erklärt, die im Teilbebauungsplan 1.965 vorgesehen sind und deren Ausführung im gesamten Rahmen des Bebauungsblocks Nr. 4 von L'Ametlla de Mar noch aussteht.

II. - Anhand der Verfügung des Bürgermeisteramtes Nr. 19/2004 vom 1.10..2003 wurde als vorläufige Abrechnung der Kosten der im vorstehenden Punkt genannten Urbanisationsarbeiten der Betrag von 14.959.607,82 Euro genehmigt, und die Firma Las Tres Calas SA wurde gleichzeitig aufgefordert, eine Bankbürgschaft oder eine ausreichende Sicherheit beizubringen, um diese Verpflichtung zu sichern.

Da die Firma Las Tres Calas SA dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, ist durch den Steuereinnahmer der Gemeinde am 22.6.2004 ein vorläufiger Pfändungsbeschluss ergangen, der die Einziehungsrechte sperrt, die die Firma Las Tres Calas SA gegenüber dem Unternehmen CIMNSA innehat.

III. - Gegen die in den vorstehenden Punkte genannten Beschlüsse hat die Firma Las Tres Calas SA verwaltungsgerichtlichen Sammelwiderspruch eingelegt, der unter der Nr. 819/2003 bei dem zuständigen dritten Senat des Obersten Gerichtshofes von Katalonien anhängig ist. In diesem Verfahren traten als Mitbeklagte die EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT ZUR ERSCHLIESSUNG, ERHALTUNG UND WAHRUNG DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER URBANISATION LAS TRES CALAS und der NACHBARSCHAFTSVEREIN MEDITERRANEA auf.

IV. - Die Gemeindeverwaltung von L'Ametlla de Mar hat das Unternehmen CASTSA mit dem Projekt namens „Neues Netz der Abwasserleitungen und Pumpstationen in der ersten Phase der Urbanisation Les Tres Cales“ des Architekten und Bauingenieurs Herrn Ramon Pedrerol beauftragt, dessen Kosten laut Rechnung 1065/233 vom 3.12.2002 in Höhe von 51.040,35 Euro (einschließlich MWSt) von der Gemeindeverwaltung bezahlt wurden. Der der Verwaltung zur Kenntnis gebrachte Voranschlag, der sich aus diesem Projekt ergibt, beläuft sich ausschließlich auf die Kanalisation bezogen auf € 2.205.614,90 (ZWEI MILLIONEN ZWEIHUNDERTFÜNFTAUSENDSECHSHUNDERTVIERZEHN EURO UND NEUNZIG CENT) für dessen BEREICHE 1, 2 und 3 zuzüglich einer weiteren Summe von 53.709,96 Euro unter der Überschrift VERSCHIEDENES.

V. - Da es im Interesse beider Parteien liegt, zu einer Einigung zu gelangen, die die rasche Ausführung der Kanalisationsarbeiten für den Bebauungsblock Nr. 4 erlaubt, und dabei die Reibungspunkte und die Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die sich aus der gegenwärtigen städtebaulichen Situation ergeben können,

BESCHLIESSEN SIE

1. - Diese Vereinbarung stellt einen konventionellen Verfahrensabschluss dar, wie er in Artikel 88 des Gesetzes 30/1992 vom 26. November vorgesehen ist, und die Parteien gehen davon aus, dass mit ihrer vollständigen Einhaltung jede städtebauliche Verpflichtung der Firma Las Tres Calas SA in Bezug auf den Bebauungsblock Nr. 4 von L'Ametlla de Mar erfüllt und erloschen ist.

1. - Diese Vereinbarung ist vom Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung an gültig; dessen ungeachtet ist ihre Wirksamkeit davon abhängig, dass sie vom Plenum des

Gemeinderats in den drei Monaten bestätigt wird, die auf den heutigen Tag folgen.

In dem Eventualfall, dass diese Frist abläuft, ohne dass sie bestätigt wird, ist sie automatisch wirkungslos, und die Parteien können einseitig die Verfahren weiterhin betreiben, die aufgrund ihrer Unterzeichnung ausgesetzt werden.

3. - Die Firma Las Tres Calas SA hat auf ihre Kosten und zu ihren Lasten die Kanalisationsarbeiten auszuführen, die in dem im Darlegungspunkt IV genannten Projekt enthalten sind. Ebenso gehen zu ihren Lasten die Bauleitung der Arbeiten durch einen qualifizierten Techniker, der vor ihrem Beginn der Gemeindeverwaltung von L'Ametlla de Mar mitgeteilt werden muss, sowie die Prüfungen, die diese Gemeindeverwaltung infolge der Kontrolle und Beaufsichtigung der von jener ausgeführten Arbeiten festlegt, die sie durch den Techniker ausübt, den sie ernennt.

In jedem Fall behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, der von der Firma Las Tres Calas SA vorgeschlagenen Bauleitung nicht zuzustimmen, wenn sie auf begründete Weise davon ausgeht, dass sie nicht ausreichend geeignet ist. In diesem Eventualfall hat diese Gesellschaft die Ernennung einer anderen vorzunehmen und die Gemeindeverwaltung erneut zu unterrichten.

Der Firma Las Tres Calas SA obliegt es auch, die Genehmigungen aller anderen Verwaltungen einzuholen, die angesichts der Zuständigkeitsüberschneidung erforderlich sind, die in dem Rahmen vorliegt, der Gegenstand der Arbeiten ist.

4. - Die Ausführungszeit für die Gesamtheit der Arbeiten beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeindeverwaltung von L'Ametlla de Mar der Firma Las Tres Calas SA die Bestätigung dieser Vereinbarung durch das Plenum des Gemeinderats mitteilt. Ungeachtet dessen müssen die nachstehenden Teilfristen eingehalten werden:

- Innerhalb der zehn Monate, die auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Bestätigung der Vereinbarung folgen, müssen durch das Unternehmen, das die Urbanisation durchführt, 20 % des Vergabepreises berechnet worden sein.
- Innerhalb der achtzehn Monate, die auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Bestätigung der Vereinbarung folgen, müssen durch das Unternehmen, das die Urbanisation durchführt, 50 % des Vergabepreises berechnet worden sein.
- Innerhalb der siebenundzwanzig Monate, die auf den Zeitpunkt der Mitteilung der Bestätigung der Vereinbarung folgen, müssen durch das Unter-

- nehmen, das die Urbanisation durchführt, 75 % des Vergabepreises berechnet worden sein.

5. Innerhalb der fünfundzwanzig Tage, die auf die Mitteilung der Bestätigung dieser Vereinbarung durch das Plenum des Gemeinderats folgen, müssen die nachstehenden Ereignisse in kumulativer Form stattfinden:

- a) Die Gesellschaft Las Tres Calas SA nimmt auf der Gemeindekasse die Zahlung des Projektes vor, das im Darlegungspunkt IV beschrieben ist.
- b) Gleichzeitig mit der Aufhebung und Löschung der Pfändung, die im Darlegungspunkt II dieser Vereinbarung beschrieben ist, seitens der Gemeindeverwaltung von L'Ametlla de Mar hinterlegt die Firma Las Tres Calas SA bei einem Bankinstitut mit Sitz in der Gemeinde den Betrag von 2.646.737,87 Euro (Ergebnis einer Erhöhung des Voranschlags des Unternehmens CAST SA um 20 %) zu den Zwecken, einzig und allein die Urbanisationsarbeiten zu bestreiten, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Zuvor ist der Gemeindeverwaltung eine Kopie des Vertrags über die Ausführung der Arbeiten zu übergeben, und wenn es sich aus seinem Betrag und seinen Bedingungen ergibt, dass der Wert der Auftragsvergabe höher ist als die vorstehende genannte Zahl, ist diese um den entsprechenden Betrag zu erhöhen.
- c) Es wird ein Protokoll erstellt, das der Gemeindeverwaltung von L'Ametlla zu diesen Zwecken vorgibt, dass die einzige Verwendung, die von der im vorstehenden Absatz genannten Bankeinlage werden darf, zugunsten des Unternehmens, das den Zuschlag für die genannten Arbeiten erhalten hat, und im Einklang mit den Rechnungen seitens der Gemeindeverwaltung von L'Ametlla erfolgen muss.
- d) Die Unterzeichnerparteien dieser Vereinbarung beantragen die Aussetzung des Verwaltungsgerichtsverfahrens Nr. 819/2003 beim dritten Senat der Verwaltungsgerichtskammer des Obersten Gerichtshofes von Katalonien.

6. - Im Eventualfall einer Nichterfüllung der in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen seitens der Gesellschaft Las Tres Calas SA auch in der Hinsicht, dass sie die in der 4. Klausel festgelegten Prozentsätze der Arbeiten nicht erreicht, kann die Gemeindeverwaltung die in der 5. Klausel unter b) genannte Bankeinlage kraft des Haftungszuweisungsbeschlusses vom 8. April 2003 und der restlichen Beschlüsse in Anspruch nehmen, die in diesem Verfahren gefasst wurden, und die Gesamtheit der Maßnahmen fortführen, die in ihm genannt sind, um von der Firma Las Tres Calas SA nicht nur die Kanalisationsarbeiten, die im Wege des Vergleiches in diesem Dokument festgelegt sind,

sondern auch den Rest derjenigen zu verlangen, die in dem genannten Beschluss festgelegt sind.

Die vollständige Ausführung der Kanalisationsarbeiten, die in dem im Darlegungspunkt IV genannten Projekt enthalten sind, führt dagegen seitens der Gemeindeverwaltung zur Einstellung sämtlicher Verwaltungsverfahren, die aus diesem Grund gegen die Firma Las Tres Calas angestrengt wurden, und zur Zurückweisung sämtlicher Gerichtsverfahren, die von dieser Gesellschaft gegen die Gemeindeverwaltung eingeleitet wurden, und es wird schon jetzt darauf verzichtet, infolgedessen mehr als die Bauschäden einzufordern, die während der Garantiezeit möglicherweise auftreten.

7. - Die Gemeindeverwaltung von L'Ametlla de Mar übermittelt diese Vereinbarung, bevor sie sie dem Plenum des Gemeinderats zur Bestätigung vorlegt, dem NACHBARSCHAFTSVEREIN MEDITERRANEA, der in dem Gerichtsverfahren als Mitbeklagte aufgetreten ist, damit sich seine zuständigen Organe dahingehend zu ihr äußern, ob sie sie für zweckmäßig halten.

Ebenso bleibt das Recht vorbehalten, in der für zweckmäßig gehaltenen Form auch die andere Mitbeklagte einzuberufen, die EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT ZUR ERSCHLIESSUNG, ERHALTUNG UND WAHRUNG DER ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER URBANISATION LAS TRES CALAS, um darüber Rechenschaft abzulegen, bevor sie dem Plenum zur Bestätigung vorgelegt wird.

Und zum Zeichen des Einverständnisses unterzeichnen sie dieses Dokument in zweifacher Ausfertigung an dem Tag und dem Ort, die anfangs angegeben sind.